

Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der
Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

" King Georg Jazz-Club gemeinnützige GmbH "

**Bescheinigung
nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der vorgenannten Gesellschaft mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 10. November 2025 -UVZ-Nr. B 1225 /2025 des unterzeichnenden Notars- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 10. November 2025



Bartels
Notarin

GESELLSCHAFTSVERTRAG

King Georg Jazz-Club gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

King Georg Jazz-Club gemeinnützige GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Gesellschaftszweck und somit Gegenstand des Unternehmens im Sinne des § 10 Abs 1 Satz 1 GmbHG ist die Förderung des Jazz, insbesondere des Straight-Ahead-Jazz und des Modern Jazz, in Köln im Interesse der Allgemeinheit. Mit der Unterstützung dieser Musikrichtung sollen zugleich so weit wie möglich die gesellschaftlichen Ziele der Inklusion behinderter Menschen und anderer sozial benachteiligter Personengruppen verwirklicht werden.

Dementsprechend ist Zweck der Gesellschaft im Sinne der §§ 52 und 53 AO

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- c) die Förderung der Hilfe für Behinderte
- d) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die Voraussetzungen des § 53 Satz 1 Ziff. 2 AO erfüllen.

(2) Die Förderung des Jazz in Köln erfolgt insbesondere durch die Veranstaltung von Jazz-Konzerten und durch die Beteiligung an oder die Förderung von Jazz-Konzerten, die von Dritten veranstaltet werden. Dies erfolgt nicht in Gewinnerzielungsabsicht, die Gesellschaft ist vielmehr selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird die Gesellschaft nur dann und insoweit unterhalten als diese als nach der Abgabenordnung anerkannte Zweckbetriebe der unmittelbaren Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen.

(2a) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Ein Anspruch der Gesellschafter auf Rückgewähr eingezahlter Kapitalanteile oder Sacheinlagen besteht nicht, auch nicht bei Auflösung der Gesellschaft oder

ihrem Ausscheiden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

- (3a) Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Cologne Jazz Supporters e.V., Dürener Str. 295-297, 50935 Köln, zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke, insbesondere Förderung des Jazz.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr endet als Rumpfgeschäftsjahr auf den der Handelsregistereintragung folgenden 31. Dezember.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,-

(i. W.: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als Gründungsgesellschafter:
 - a) Herr Prof. Dr. Jochen Axer einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 3.125,- (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1).
 - b) Herr Kay Uwe Erdmann einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 3.125,- (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2)
 - c) Joxa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 3.125,- (Geschäftsanteil lfd. Nr. 3)
 - d) kauwer2 GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 3.125,- (Geschäftsanteil lfd. Nr. 4)
 - e) King Georg Jazz-Club Federation GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Joxa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, kauwer 2 GmbH, Prof. Dr. Jochen Axer und Kay Uwe Erdmann 12.500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 -in Worten: Euro eins- (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 5 bis 12.504)
- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu erbringenden Einlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

Der vorgenannte Geschäftsanteil des Gesellschafters Prof. Dr. Jochen Axer wird mit einem korporationsrechtlichen Aufgeld (Agio) ausgegeben, das aber nicht Bestandteil der Kapitalaufbringungspflicht ist. Die Leistung auf das Aufgeld erfolgt in Form einer Barzahlung in Höhe von EUR 650,00 an die Gesellschaft. Dieser Betrag ist bei der Gesellschaft in die

Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zu buchen.

Der vorgenannte Geschäftsanteil des Gesellschafters Kay Uwe Erdmann wird mit einem korporationsrechtlichen Aufgeld (Agio) ausgegeben, das aber nicht Bestandteil der Kapitalaufbringungspflicht ist. Die Leistung auf das Aufgeld erfolgt in Form einer Barzahlung in Höhe von EUR 650,00 an die Gesellschaft. Dieser Betrag ist bei der Gesellschaft in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zu buchen.

Der vorgenannte Geschäftsanteil des Gesellschafters Joxa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH wird mit einem korporationsrechtlichen Aufgeld (Agio) ausgegeben, das aber nicht Bestandteil der Kapitalaufbringungspflicht ist. Die Leistung auf das Aufgeld erfolgt in Form einer Barzahlung in Höhe von EUR 650,00 an die Gesellschaft. Dieser Betrag ist bei der Gesellschaft in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zu buchen.

Der vorgenannte Geschäftsanteil des Gesellschafters kauwer 2 GmbH wird mit einem korporationsrechtlichen Aufgeld (Agio) ausgegeben, das aber nicht Bestandteil der Kapitalaufbringungspflicht ist. Die Leistung auf das Aufgeld erfolgt in Form einer Barzahlung in Höhe von EUR 650,00 an die Gesellschaft. Dieser Betrag ist bei der Gesellschaft in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zu buchen.

Die vorgenannten Geschäftsanteile des Gesellschafters King Georg Jazz-Club Federation GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Joxa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, kauwer 2 GmbH, Prof. Dr. Jochen Axer und Kay Uwe Erdmann werden mit einem korporationsrechtlichen Aufgeld (Agio) ausgegeben, das aber nicht Bestandteil der Kapitalaufbringungspflicht ist. Die Leistung auf das Aufgeld erfolgt in Form einer Barzahlung in Höhe von EUR 2.400,00 an die Gesellschaft. Dieser Betrag ist bei der Gesellschaft in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zu buchen.

Das jeweilige vorgenannte Agio ist mit der Einlage fällig.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Außergewöhnliche Maßnahmen und Handlungen, welche die Verfolgung des Gesellschaftszwecks üblicherweise nicht mit sich bringen, dürfen die Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter vornehmen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Auch kann die Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Regelmäßig wird angestrebt, dass der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist; Auslagenersatz steht ihm in jedem Fall zu.

§6 Kuratorium

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Kuratorium gebildet, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Hierbei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Erfahrung, ihrer Stellung im kulturellen und gesellschaftlichen Leben, durch ihr Engagement für die Jazzmusik oder die Musik im Allgemeinen oder durch besondere Erfahrungen im Bereich gemeinnütziger Organisationen für dieses Amt als besonders geeignet erscheinen. Eine Beteiligung an der King Georg Jazz-Club Federation GbR ist nicht Voraussetzung für eine Berufung als Kuratoriumsmitglied.
- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung bei der Wahl nichts Abweichendes bestimmt, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist bis zum Ablauf der Amtsdauer des Kuratoriumsmitglieds dessen Nachfolger noch nicht gewählt, so verlängert sich die Amtsdauer des betreffenden Mitglieds bis zur Neuwahl.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung jederzeit niederlegen. Ebenso ist die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds vor Ablauf dessen Amtszeit durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden, der Ansprechpartner der Geschäftsführung ist und für eine Protokollierung der Kuratoriumssitzungen Sorge trägt.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Geschäftsführung durch Vorschläge und Anregungen und steht dieser zum Gedankenaustausch als Diskussionspartner zur Verfügung.
- (2) Das Kuratorium tritt in der Regel mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung zusammen, zu der die Geschäftsführung unter Ankündigung einer Tagesordnung sowie unter Wahrung einer angemessenen Frist jeweils schriftlich einlädt. Auf entsprechendes Verlangen eines Kuratoriumsmitglieds beruft die Geschäftsführung darüber hinaus weitere Kuratoriumssitzungen ein.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Kuratoriumssitzungen teil. Sie unterrichtet das Kuratorium über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und beantwortet die Fragen der Kuratoriumsmitglieder. Die Kuratoriumssitzungen dienen in erster Linie als Diskussionsforum zum Austausch zwischen Geschäftsführung und Kuratorium über die aktuellen und geplanten Aktivitäten der Gesellschaft sowie über deren weitere Ausrichtung.
- (4) Die Entscheidungskompetenzen verbleiben bei der Gesellschafterversammlung. Sofern das Kuratorium es für erforderlich hält, ist es dazu berechtigt, von der Geschäftsführung die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Angabe des Grundes hierfür zu verlangen. Die Geschäftsführung hat dem zu entsprechen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums sich einer solchen Aufforderung anschließen.

§ 8 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine wie auch immer geartete dingliche Belastung (Nießbrauchsbestellung, Verpfändung oder Ähnliches) ist im Hinblick auf den gemeinnützigen Gesellschaftszweck unzulässig.
- (2) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, ohne dass hierfür die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich ist.

§ 9 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von zwei oder mehr Gesellschaftern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung per E-Mail, Telefax oder eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen, bei außerordentlichen eine Woche. Soweit kein Gesellschafter widerspricht, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Versammlungen im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens (einschließlich Telefax und E-Mail) oder auf telefonischem Wege oder durch Kombination dieser Verfahren - auch in Kombination mit einer Gesellschafterversammlung - gefasst werden.

§10 Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist unabhängig davon gegeben, welcher Anteil der vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten ist. Je EUR 1,- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden. Gesellschafterbeschlüsse werden in sämtlichen Angelegenheiten mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten in grober Weise verletzt;
 - b) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) im Rahmen eines Erbgangs der Geschäftsanteil eines Gesellschafters auf einen oder mehrere neue Gesellschafter als Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht, wobei die Zwangseinziehung in diesem Fall binnen eines Jahres nach dem Übergang des Geschäftsanteils beschlossen werden muss.
- (3) Über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der von der Zwangseinziehung betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung kein Stimmrecht.
- (4) Der von einer Einziehung betroffene Gesellschafter erhält für den eingezogenen Geschäftsanteil im Hinblick auf den gemeinnützigen Gesellschaftszweck keinerlei Abfindung.
- (5) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschaft auch verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten unentgeltlich überträgt.

§12 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung kündigen. Die Geschäftsführer teilen den übrigen Gesellschaftern die Kündigung mit.
- (2) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter auf den Tag des Wirksamwerdens seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus. Vom Tag des Eingangs der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Duldung der Zwangseinziehung oder zur Übertragung seines Geschäftsanteils entsprechend § 9 verpflichtet. Im Hinblick auf den gemeinnützigen Gesellschaftszweck erhält der kündigende Gesellschafter keinerlei Abfindung.

§13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§14 Gründungsaufwand

Die im Zusammenhang mit der Gründung und Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister verbundenen Notar- und Gerichtsgebühren, Steuerberaterkosten, Kosten der Kontoeröffnung und Gewerbeanmeldung sowie die sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Gründung trägt die Gesellschaft in geschätzter Höhe bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von vertraglichen Regelungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag bestimmten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen, anstelle des vereinbarten, ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall der Vertragslücke.